

## **ver.di-Seminar GL 03 210809 02 – “SGB III (Alg I) für Berater/innen”**

Gladenbach, 09. August - 13. August 2021,

Teamer: Sylvia Sbrzesni (S), Heinz-Georg von Wensiersky (H-G)

### **Lösung:**

**Thema:** Nebeneinkommen zum ALG I

**Beratungsfall:** August

Um ALG I erhalten zu können, müssen Sie zuvor eine Anwartschaft auf ALG I erworben haben.

In den letzten zwei Jahren vor Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig (zur Arbeitslosenversicherung) beschäftigt gewesen sein, um die Anwartschaft auf ALG I zu begründen.

In Ihrem Fall scheint diese Bedingung erfüllt zu sein.

Bei der Anrechnung von Nebeneinkommen nach § 155 Abs. 1 und 2 SGB III geht es nur um Anrechnung von Nebeneinkommen, das auf persönlichem Arbeitseinsatz beruht.

Angerechnet wird nur Erwerbseinkommen, also nur Einkommen, das auf einen persönlichen Arbeitseinsatz beruht. Ob dieses Erwerbseinkommen aus einer Arbeitnehmertätigkeit oder aus selbstständiger Tätigkeit stammt, ist egal. Auch einmalig gezahlte Arbeitsentgelte (z.B. ein Weihnachtsgeld), werden angerechnet.

Nicht angerechnet werden so genannte "mühelose Einkommen", d.h. Einkünfte, die ohne Arbeitsleistung erzielt werden, z.B. Sozialleistungen (z.B. Renten, soweit sie nicht zum Ruhen des ALG - Anspruchs führen). In Ihrem Fall werden die Rentenarten nicht angerechnet.

Sollten Sie aber Ihren ALG I - Bezug durch ALG II aufstocken, dann werden die Renten als Einkünfte angerechnet.